S 5 VG 69/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 VG 69/20
Datum	03.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 VG 69/21
Datum	14.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Tenor:

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 03.11.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenversorgung nach den Vorschriften des OpferentschÃ¤digungsgesetzes (OEG) und des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vor dem Hintergrund seiner SchÃ¤digung durch Contergan. Er wendet sich gegen den Bescheid vom 21.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2020.

Der KlÃ¤ger wurde 0000 geboren. Er bezieht eine sogenannte Contergan-Rente. Bei ihm ist ein GdB von 100 anerkannt. Der KlÃ¤ger gehÃ¶rt zu der Gruppe von Personen, deren MÃ¼tter wÃ¤hrend der Schwangerschaft das von der in L. ansÃ¤ssigen N. GmbH seinerzeit vertriebene thalomidhaltige Mittel â□□Contergan â□□ eingenommen hatten und die Ende der 1950er / Anfang der 1960ger Jahre infolgedessen mit schweren Fehlbildungen von GliedmaÃ□en und anderen KÃ¶rperschÃ¤den geboren wurden. Auf den in der Folge vor dem Landgericht Aachen â□□ 4 KMs 1/68, 15 â□□ 115/67 â□□ gefÃ¼hrten sog. â□□Contergan-Prozess â□□ wird verwiesen. Verwiesen wird insbesondere auf den mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft erlassenen Einstellungsbeschluss vom 18.12.1970.

Der KlÃ¤ger beantragte am 27.02.2009 erstmals Leistungen nach dem OEG wegen seiner ConterganschÃ¤digung bei dem Beklagten. Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 09.04.2009 ab. Den hiergegen gerichteten Widerspruch des KlÃ¤gers wies der Beklagte per Widerspruchsbescheid vom 09.09.2009 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die hiergegen erhobene Klage wies das Sozialgericht KÃ¶ln mit Urteil vom 26.11.2012 ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte das Gericht im Kern aus, der Tatbestand des Â§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG sei nicht erfÃ¼llt. Es fehle an einem nachweisbaren Vorsatz bzw. der erforderlichen feindseligen Willensrichtung der seinerzeit fÃ¼r das PrÃ¤parat Contergan verantwortlichen. Zudem lieÃ□en sich nach dem stattgehabten Zeitablauf Ã¼ber den seinerzeitigen Einstellungsbeschluss des Landgericht Aachens hinausgehende Feststellungen zu den VorgÃ¤ngen absehbar nicht mehr treffen. Das Urteil erwuchs in Rechtskraft.

Mit seinem am 04.06.2019 bei dem Beklagten eingegangenen Antrag begehrte der KlÃ¤ger abermals Leistungen fÃ¼r Gewaltopfer. Der Beklagte fasste dies als Ã□berprÃ¼fungsantrag im Sinne von Â§ 44 Abs. 1 SGB X auf. Der KlÃ¤ger nahm insbesondere auf den von der jÃ¼ngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Zusammenhang von NS-Verbrechen geprÃ¤gten Begriff der funktionellen Beihilfe Bezug und fÃ¼hrte aus, er mÃ¶chte diese GrundsÃ¤tze auch auf den Conterganskandal angewandt wissen. Er reichte verschiedene Unterlagen zu den Akten des Beklagten, auf deren Inhalt zur Vermeidung von Wiederholungen im Einzelnen verwiesen wird. Mit Bescheid vom 21.02.2020 lehnte der Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers ab. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22.02.2010 â□□ L 10 (6) B 8/09 VG â□□ verneinte er die unmittelbare feindliche Ausrichtung gegenÃ¼ber dem durch Contergan letztlich geschÃ¤digten Personenkreis. Vor diesem Hintergrund erÃ¼brige sich die Frage nach einer Ã□bertragbarkeit des Begriffes der funktionellen Beihilfe. Der KlÃ¤ger legte Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung ein. Auf dessen BegrÃ¼ndung sowie die weiteren von dem KlÃ¤ger zu den Akten gereichten Unterlagen wird Bezug genommen. Per Widerspruchsbescheid vom 23.11.2020 wies der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Der KlÃ¤ger hat am 22.12.2020 zum Sozialgericht KÃ¶ln (SG) Klage erhoben und beantragt,

den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 21.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2020 sowie unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 09.04.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.09.2009 zu verurteilen, die bei ihm bestehende ConterganschÃ¤digung als SchÃ¤digungsfolge anzuerkennen und ihm Rentenleistungen und Heilbehandlung nach den Vorschriften des OEG und des BVG zu gewÃ¤hren.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 03.11.2021 als unbegrÃ¼ndet abgewiesen und dazu ausgefÃ¼hrt:

Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 21.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2020 ist rechtmÃ¤ÃŒig. Der KlÃ¤ger ist nicht beschwert im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG.

Grundlage der angegriffenen Bescheide ist Â§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X. Hiernach ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. AnknÃ¼pfungspunkt ist vorliegend der Bescheid vom 09.04.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.09.2009.

Eine AbÃ¤nderung des letztgenannten Bescheides hat nicht zu erfolgen.

Der Tatbestand des Â§ 1 Abs. 1, 2 OEG ist (weiterhin) nicht erfÃ¼llt.

Nach Â§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG enthÃ¤lt derjenige, der im Geltungsbereich des Gesetzes infolge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen sich oder eine andere Person oder durch dessen rechtmÃ¤ÃŒige Abwehr eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG. Einem tÃ¤tlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 steht nach Â§ 1 Abs. 2 Nr. 1 OEG insbesondere die vorsÃ¤tzliche Beibringung von Gift gleich.

Es ist mit Blick auf die Produktion und den Vertrieb des Medikamentes Contergan, durch welches der KlÃ¤ger kÃ¶rperlich geschÃ¤digt ist, auch bei gegenwÃ¤rtiger Sachlage weder ein vorsÃ¤tzlicher, rechtswidriger tÃ¤tlicher Angriff noch eine vorsÃ¤tzliche Beibringung von Gift festzustellen.

Hierzu hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 22.02.2010 zu Aktenzeichen L 10 (6) B 8/09 VG ausgefÃ¼hrt:

â€žAls tÃ¤tlicher Angriff im Sinne dieser Vorschrift ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) grundsÃ¤tzlich eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den KÃ¶rper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung anzusehen (BSG, Urteil vom 10.12.2003, B 9 VG 3/02 R in SozR 4/800 Â§Â 1 Nr.Â 5 mwN Juris Rn 13, stÃ¤ndige Rechtsprechung des erkennenden Senats:

Urteile vom 21.05.2008, L 10 VG 6/07 und vom 25.11.2009, L 10 VG 3/09). In aller Regel wird die Angriffshandlung den Tatbestand einer â versuchten oder vollendeten â vorsÃ¤tzlichen Straftat gegen das Leben iS der Â§Â§ 211 ff Strafgesetzbuch (StGB) oder gegen die kÃ¶rperliche Unversehrtheit iS der Â§Â§ 223 ff StGB erfÃ¼llen. Deshalb ist â fÃ¼r den inneren Tatbestand (Vorsatz) â in der Regel auch das Wissen und Wollen des strafrechtlich relevanten Erfolges (Verletzung, TÃ¶tung) von Belang. Daneben sind aber auch Begehungsweisen denkbar, bei denen kein derartiger Erfolg angestrebt wird (vgl BSGE 90,6 = SozR 3-3800 Â§Â 1 Nr 22 S 100 mwN, Bedrohung mit einer scharf geladenen, entsicherten Schusswaffe). Allein die Produktion und der Vertrieb des Medikaments â Contergan â erfÃ¼llen vorliegend jedoch nicht den Tatbestand des Â§ 1 Abs. 1 OEG. Auch wenn sich â durch das in den Verkehr Bringen â des mÃ¶glicherweise nicht in ausreichenden Versuchen und Studien getesteten Medikaments â Contergan â bzw. des Wirkstoffs Thalidomid eine Gefahrenlage fÃ¼r die das Medikament einnehmenden Personen verwirklicht hat, so fehlt es doch an der unmittelbaren feindlichen Ausrichtung gegen diesen Personenkreis bzw. der Leibesfrucht der das Medikament einnehmenden Mutter.

[â¦]

Ein vorsÃ¤tzlicher, auf die kÃ¶rperliche IntegritÃ¤t der KlÃ¤gerin abzielender schÃ¤digender Vorgang ist nicht nachgewiesen. Vielmehr hat sich ein Ã¼ber ein fahrlÃ¤ssiges Verhalten hinausgehendes vorsÃ¤tzliches Handeln der Verantwortlichen der Firma N. in dem umfangreichen strafgerichtlichen Vorverfahren gerade nicht feststellen lassen. Gesichtspunkte, die dafÃ¼r sprechen, dass die Angeklagten eine SchÃ¤digung durch das PrÃ¤parat Contergan billigend in Kauf genommen haben, ergeben sich aus den Ermittlungen der GroÃen Strafkammer gerade nicht. Es lÃ¤sst sich auch fÃ¼r den Senat nach jetzt weiteren vierzig Jahren und mehr als fÃ¼nfzig Jahren nach der Entwicklung von Contergan nicht feststellen, inwieweit die damals Angeklagten vorhersehbar an der Verursachung der Missbildungen mitgewirkt haben. Insoweit mÃ¼ssten sie mit der MÃ¶glichkeit, nach der Contergan-Einnahme kÃ¶nnten die gesundheitlichen SchÃ¤den entstehen, positiv gerechnet haben. Dies lieÃ sich nicht nachweisen. Ein anderes Beweisergebnis hÃ¤lt der Senat nach dem derzeitigen Erkenntnisstand fÃ¼r unwahrscheinlich und die Erfolgschance im vorliegenden Verfahren fÃ¼r eine entfernte. Insoweit macht der Senat sich die AusfÃ¼hrungen in dem den Beteiligten zur VerfÃ¼gung gestellten Einstellungsbeschluss der ersten groÃen Strafkammer des Landgerichts Aachen vom 18.02.1970 zu eigen. Der Senat hat keine Bedenken, die Wertungen der groÃen Strafkammer zum Verschulden der Angeklagten zu Ã¼bernehmen und urkundsbeweislich zu verwerten (zur Bezugnahme auf verÃ¶ffentlichte Strafurteile des BGH im sog Holzschutzmittelprozess: BSG, Urteil vom 28.04.1999, B 9 VG 7/98 R in Juris Rn 18f).â

Diesen Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen schlieÃt sich die erkennende Kammer nach eigener PrÃ¼fung an. Ihnen ist auch weiterhin nichts hinzuzufÃ¼gen. Auch aus den von dem KlÃ¤ger im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vorgelegten Dokumenten resultieren zur Ãberzeugung der Kammer keine UmstÃ¤nde, die die seinerzeit durch die erste groÃe Strafkammer des Landgerichts Aachen

vorgenommene WÃ¼rdigung absehbar widerlegen bzw. den Vorsatz respektive eine feindselige Willensrichtung der seinerzeit Handelnden nach nunmehr rund fÃ¼nfzig Jahren zur Ãberzeugung des Gerichts beweisen kÃ¶nnten. Vor diesem Hintergrund erÃ¼brigt sich auch sowohl die weitere ErÃ¶rterung des Begriffes der funktionellen Beihilfe als auch diejenige eines Unterlassungsdeliktes. Soweit der KlÃ¤ger die Beiziehung der Klageschrift aus dem Contergan-Prozess sowie die Aussage des seinerzeit Angeklagten Dr. med. Werner begehrt hat, musste das Gericht dem im Ãbrigen nicht nachgehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und BeweisantrÃ¤ge der Beteiligten grundsÃ¤tzlich nicht gebunden (Â§ 103 S. 2 SGG). Bei dem Begehren des KlÃ¤gers handelt es sich zudem nicht um einen Beweisantrag, sondern mangels Bezeichnung konkreter Beweistatsachen lediglich um eine Beweisanregung. Dieser musste angesichts der Sachlage (hierzu s.o.) und insbesondere mit Blick auf den Einstellungsbeschluss vom 18.12.1970 nicht von Amts wegen nachgegangen werden. Zu Ermittlungen ins Blaue hinein ist das Gericht im Ãbrigen nicht verpflichtet. Die vorstehenden AusfÃ¼hrungen gelten entsprechend fÃ¼r die Anregung des KlÃ¤gers, Herrn U. zu vernehmen.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Berufung des KlÃ¤gers, der zur Untermauerung seines Vorbringens weiteren Unterlagen Ã¼ber den Contergan Prozess vorlegt und der beantragt,

â€Ich stelle den Antrag auf ZurÃ¼ckverweisung an das Sozialgericht KÃ¶ln.

Ich mÃ¶chte zu Protokoll genommen haben folgendes: Ich bin der Ansicht, dass das LSG Essen, wenn es dem Antrag von mir entspricht, die jetzigen Zeitzeugen zu befragen zu einem anderen Urteil kommen wÃ¼rde. Ich weise auf die Offenkundigkeit der UmstÃ¤nde hin.

In der Sache beantrage ich meiner Klage nach dem Sachantrag erster Instanz stattzugeben. Ich beantrage gemÃ¤Ã meinem Sachantrag erster Instanz zu entscheiden und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln entsprechend zu Ã¤ndern.â€

Der Beklagte beantragt

BerufungszurÃ¼ckweisung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten nebst Anlagen und die Gerichts- und Verwaltungsakten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die kraft Ãbertragung der Berichterstatter mit den ehrenamtlichen Richtern entscheiden konnte, ist unbegrÃ¼ndet.

Der Senat nimmt Bezug auf die angefochtenen Bescheide des Beklagten und EntscheidungsgrÃ¼nde erster Instanz, die er sich zu eigen macht. GrÃ¼nde fÃ¼r

eine ZurÃ¼ckverweisung an das SG liegen nicht vor. Denn das SG hat rechtlich einwandfrei entschieden. Den ins Blaue hinein gemachten AusforschungsantrÃ¤gen des KlÃ¤gers musste es nicht nachgehen.

Auch im Berufungsverfahren hat der KlÃ¤ger im Ãbrigen keine neuen Beweismittel vorgelegt oder auch nur hinreichend bezeichnet, dies es mÃ¶glich machen wÃ¼rden, eine Tat im Sinne des Â§ 1 OEG festzustellen oder zu ermitteln.

Als eine solche Tat kommt nÃ¤mlich nach dem zur mÃ¶glichen Tatzeit geltenden deutschen Strafrecht allein ein versuchter Schwangerschaftsabbruch gemÃ¤Ã Â§ 218 Strafgesetzbuch (StGB) in Frage.

Denn nach anderen Strafvorschriften ist das ungeborene Leben â damals wie heute â in Deutschland strafrechtlich i.S.d. Â§ 1 OEG nicht geschÃ¼tzt.

Im Ãbrigen fehle den mÃ¶glichen TÃ¤tern auch nach den vom KlÃ¤ger selbst vorgelegten Unterlagen der insofern rechtlich zwingend (selbst bei unverschuldeter Beweisnot wie im Fall des KlÃ¤gers mit mindestens Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit) festzustellende Vorsatz, d. h. mindestens das Wissen um die fruchtschÃ¤digende Wirkung des Medikaments Contergan auf das ungeborene Leben sowie das mindestens billigende In-kauf-nehmen des Todes der ungeborenen Kinder im Mutterleib (Â§ 16 StGB).

Daran hat auch die sog. Demjanjuk â Rechtsprechung des Bundesgerichtshof nichts geÃ¤ndert.

Gegen die Annahme eines entsprechenden Vorsatzes spricht nÃ¤mlich entscheidend der vom KlÃ¤ger selbst vorgetragene und historisch zweifelsfrei erwiesene Umstand, dass die Verantwortlichen des Herstellerunternehmens von Contergan (die allein als mÃ¶gliche TÃ¤ter in Betracht kommen) unmittelbar nach Bekanntwerden der fruchtschÃ¤digenden Wirkung von Contergan die Entscheidung trafen dieses Mittel vom deutschen Markt zu nehmen.

Dass sie es â ethisch pflichtwidrig â unterlieÃen, vor der MarkteinfÃ¼hrung dieses Mittels Tierversuche an trÃ¤chtigen Tieren vorzunehmen, um eine fruchtschÃ¤digende Wirkung des Medikaments zu Ã¼berprÃ¼fen, ist schon deswegen nicht rechtlich ursÃ¤chlich fÃ¼r die SchÃ¤digung des KlÃ¤gers, weil die damals fÃ¼r solche Tierversuche in Deutschland ausschlieÃlich in Frage kommenden Tiere nach den vom KlÃ¤ger selbst vorgelegten Dokumenten eine solche Wirkung nicht offengelegt hÃ¤tten.

Bei den weiteren Beweisanregungen des KlÃ¤gers zu ergÃ¤nzenden gerichtliche Ermittlungen wÃ¼rde es sich (erneut) um reine Beweiserhebungen ins Blaue hinein im Sinne eines â unzulÃ¤ssigen â Ausforschungsbeweises handeln.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Grund zur Zulassung der Revision besteht nicht. Die ergangene Entscheidung des

erkennenden Senats berÃ¼hrt weder die jÃ¼ngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im sog. Demjanuk-Fall noch die des Bundessozialgerichts zur Vergiftung ungeborener Kinder durch den Alkoholkonsum der Mutter wÃ¤hrend der Schwangerschaft (dazu zuletzt Senatsurteil vom 27.01.2017, L 13 VG 11/16 â rechtskrÃ¤ftig, vgl. Beschluss des Bundessozialgerichts B 9 V 20/17 B).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kasseloder**Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr kÃ¶nnen Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen

â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â jeder Rechtsanwalt,

â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen

Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt besitzen,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ã□e Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃ□lich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln. BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen BevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden.

In der BegrÃ¼ndung muss die grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der Â§Â§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des Â§ 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerÃ¼gt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

FÃ¼r die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren.

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen. Hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde begehrt, so mÃ¼ssen der Antrag und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse â gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen â bis zum Ablauf der Frist fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als

elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches _Â Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d SGG).

Erstellt am: 27.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024